

ENTGELTORDNUNG

für den Besuch und die Nutzung des Freibades der Stadt Billerbeck

§ 1

Höhe der Eintrittsentgelte

Für den Besuch und die Nutzung des Freibades der Stadt Billerbeck werden folgende Preise festgesetzt:

1. Einzelkarten zum einmaligen Eintritt

a) für Erwachsene	5,00 €
ermäßigte Einzelkarte (s. § 3)	2,50 €
Abendtarif ab 18:00 Uhr	2,00 €
b) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,50 €
Abendtarif ab 18:00 Uhr	1,00 €
c) Familientageskarte (Eltern mit bis zu 2 Kindern bis 18 J.)	10,00 €
ermäßigte Familientageskarte (s. § 3)	5,00 €
jedes weitere Kind	2,00 €

2. Zehnerkarten

a) für Erwachsene	35,00 €
b) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	17,50 €

3. Saisonkarten

a) für Erwachsene	60,00 €
ermäßigte Saisonkarte (s. § 3)	30,00 €
b) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	30,00 €
ermäßigte Saisonkarte (analog § 3 Abs. 1 Ziff. c) - e))	15,00 €
c) für Familien mit Kindern bis zu 18 Jahren *)	80,00 €
ermäßigte Saisonkarte (s. § 3)	40,00 €

*) Den Familien gleichgestellt sind Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren, Lebenspartnerschaften,

wenn alle Familienmitglieder im gleichen Haushalt leben und Großeltern, wenn die Kinder nachweislich im deren Haushalt leben. Berücksichtigt werden auch Schülerinnen und Schüler, studierende Personen u. Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, solange sie noch einen Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen.

Auf jede Saisonkarte wird eine Entgeltermäßigung von **5,00 €** bzw. **2,50 €** auf ermäßigte Saisonkarten gewährt, wenn diese für die jeweilige Saison bis spätestens zum **15. April des Jahres** erworben wird. Fällt der 15. April auf einen Samstag oder Sonntag, können die Saisonkarten bis einschließlich am darauffolgenden Montag noch zu den ermäßigten Entgelten erworben werden.

§ 2

Gültigkeit und Ausstellung der Eintrittskarten

- (1) Einzelkarten gelten für den Tag, an dem sie gelöst wurden. Sie werden an der Freibadkasse gegen Zahlung des Eintrittsentgeltes in Form eines Kassenbons ausgegeben.
- (2) Zehnerkarten werden ebenfalls an der Freibadkasse ausgegeben. Zehnerkartenabschnitte gelten jeweils für den Tag der Entwertung. Zehnerkartenabschnitte, die in der laufenden Saison nicht entwertet wurden, haben auch in den zwei folgenden Jahren noch Gültigkeit.
- (3) Saisonkarten gelten für die jeweilige Freibadsaison. Sie sind nur gültig mit Lichtbild und nicht übertragbar. Saisonkarten werden ausschließlich im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgegeben und verlängert. Zur Prüfung der Berechtigung für Saisonkarten sind entsprechende Nachweise (z. B. Familienstammbuch, Schulbescheinigungen, Kindergeldnachweise pp.) vorzulegen. Die Beantragung kann auch online im Internetportal der Stadt Billerbeck vorgenommen werden.
- (4) Alle Eintrittskarten gelten während der gesamten Tagesöffnungszeit des Freibades. Sie berechtigen auch zum mehrmaligen Eintritt in das Freibad am gleichen Tag.
- (5) Bei Missbrauch (z. B. unberechtigte Weitergabe von Eintrittskarten) werden die Eintrittskarten ohne Entschädigung eingezogen.

§ 3

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes

- (1) Eine Ermäßigung des Eintrittsentgeltes in Höhe von 50 % erhalten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Schülerinnen, Schüler und studierende Personen bis zu einem Alter von 25 Jahren,
 - b) Menschen, die ein FSJ oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten,
 - c) Menschen mit Behinderungen mit einem Grad von mind. 50,
 - d) Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II,
 - e) Bezieherinnen und Bezieher von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Mitglieder der örtlichen DLRG erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % nur auf Saisonkarten. Dieses gilt ausdrücklich auch für die Mitglieder, die gelegentlich Wachdienst leisten, zumal der Wachdienst von der Stadt der DLRG entschädigt wird.
Eine Ermäßigung auf Familienkarten wird nur gewährt, wenn sämtliche Familienmitglieder auch Mitglied der DLRG sind.
- (3) Die Berechtigung zur Ermäßigung des Eintrittsentgeltes ist durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises, Bescheides, Bescheinigung oder ähnliches nachzuweisen.
- (4) Der Abendtarif ist von einer Ermäßigung des Eintrittsentgeltes ausgenommen.

§ 4

Befreiung von der Entgeltspflicht

- (1) Von der Entgeltspflicht sind befreit:
- a) Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
 - b) Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung offensichtlich nicht in der Lage sind, die Badeeinrichtungen zu benutzen,
 - c) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen mit amtlichem Ausweis und dem Vermerk B
 - d) Schulklassen Billerbecker Schulen, die das Freibad im Rahmen des Schulsports nutzen. Hier erfolgt eine interne Verrechnung.
- (2) Mitglieder oder Personen, die an Kursen der örtlichen DLRG oder der Stadt Billerbecker teilnehmen. Diese haben während der festgelegten Trainings- und Kurszeiten freien Eintritt.

§ 5

Rückzahlungen, Verluste

- (1) Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Einzel-, Zehner- oder Saisonkarte wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet. In Verlust geratene Einzel- oder Zehnerkarten werden nicht ersetzt. In Verlust geratene Saisonkarten werden gegen ein Entgelt von 5,00 € ersetzt.
- (2) Personen, die des Bades verwiesen werden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wird, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsentgeltes.
- (3) Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, wenn das Bad vorzeitig geschlossen wird.
- (4) Störungen im Badebetrieb oder die Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Veranstaltungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises.

§ 6

Sonderleistungen

Für besondere Angebote, Veranstaltungen und Leistungen können abweichende, entsprechend dem Aufwand angemessene, Eintrittsentgelte erhoben werden. Über die Höhe dieser Entgelte entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 7

Umsatzsteuer

Die gesetzlich jeweils festgelegte Umsatzsteuer ist in den Eintrittsentgelten enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.